**6.** **AUGUST 1993 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Gesetze über die Einbürgerung**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Januar 1997)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER JUSTIZ**

**6.** **AUGUST 1993 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Gesetze über die Einbürgerung**

IM NAMEN DES BELGISCHEN VOLKES

Wir, im Rat versammelte Minister,

Aufgrund der uns durch Artikel 79 der Verfassung zuerkannten Gewalt;

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir, im Rat versammelte Minister, sanktionieren es:

KAPITEL I - *Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit*

**Artikel 1 -** Artikel 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wird aufgehoben.

**Art. 2 -** In Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter von Geburt Belgier war oder gewesen war durch die Wörter Belgier war oder gewesen war ersetzt.

**Art. 3 -** In Artikel 14 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter von Geburt Belgier war oder gewesen war durch die Wörter Belgier war oder gewesen war ersetzt.

**Art. 4 -** Artikel 16 2 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

2 - 1. Der Ausländer, der einen Belgier heiratet oder dessen Ehepartner während der Ehe die belgische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann, sofern die Ehepartner mindestens drei Jahre lang gemeinsam in Belgien gewohnt haben und solange sie in Belgien zusammenleben, die belgische Staatsangehörigkeit durch eine gemäß Artikel 15 abgegebene und bewilligte Erklärung erwerben.

2. Der Ausländer, der einen Belgier heiratet oder dessen Ehepartner während der Ehe die belgische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann, sofern die Ehepartner mindestens sechs Monate lang gemeinsam in Belgien gewohnt haben und solange sie in Belgien zusammenleben, die belgische Staatsangehörigkeit durch eine gemäß Artikel 15 abgegebene und bewilligte Erklärung erwerben, vorausgesetzt, ihm ist zum Zeitpunkt der Erklärung seit mindestens drei Jahren erlaubt oder gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen.

3. Die Verweigerung der in Nr. 1 und 2 vorgesehenen Bewilligung führt nicht zur Unzulässigkeit einer späteren Erklärung.

4. Das Zusammenleben im Ausland kann dem Zusammenleben in Belgien gleichgesetzt werden, wenn der Betreffende beweist, daß zwischen ihm und Belgien wahre Bande entstanden sind.

**Art. 5 -** Artikel 18 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

**Art. 6 -** In Artikel 19 Absatz 1 desselben Gesetzbuches wird das Wort gewöhnlichen gestrichen.

**Art. 7 -** Artikel 20 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

**Art. 8 -** Artikel 24 Absatz 1 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wer die belgische Staatsangehörigkeit anders verloren hat als durch Aberkennung, kann sie durch eine gemäß Artikel 15 abgegebene und bewilligte Erklärung wiedererlangen, sofern er mindestens achtzehn Jahre alt ist und während der letzten zwölf Monate vor der Erklärung seinen Hauptwohnort in Belgien gehabt hat.

KAPITEL II - *Weitere Abänderungsbestimmungen*

Abschnitt 1

Abänderung des Gesetzbuches über die Registrierungs‑, Hypotheken‑ und Kanzleigebühren

**Art. 9 -** In Artikel 238 Absatz 1 des Gesetzbuches über die Registrierungs‑, Hypotheken‑ und Kanzleigebühren, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989, wird das Wort gewöhnliche gestrichen.

Artikel 239 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989, wird aufgehoben.

Artikel 241 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 241 - Die in Artikel 238 vorgesehene Gebühr wird vor Einreichung des Einbürgerungsantrags entrichtet.

Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn der Antragsteller die Einbürgerung mit Befreiung von der Gebühr erlangt hat; die Hälfte dieser Gebühr wird zurückerstattet, wenn der Antragsteller anhand einer vom Minister der Justiz ausgestellten Bescheinigung beweist, daß ihm die Einbürgerung nicht verliehen worden ist.

Abschnitt 2

Abänderung des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen

**Art. 10 -** In Artikel 23 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen werden die Wörter Belgier von Geburt sein oder die große Einbürgerung erlangt haben durch die Wörter Belgier sein ersetzt.

Abschnitt 3

Abänderung anderer Bestimmungen

**Art. 11 -** In Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schiffahrt werden die Wörter Niemand kann zu diesen Ämtern ernannt werden, wenn er nicht von Geburt oder durch die große Einbürgerung Belgier ist durch die Wörter Niemand kann zu diesen Ämtern ernannt werden, wenn er nicht Belgier ist ersetzt.

In Artikel 14 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter wenn er nicht von Geburt oder durch die große Einbürgerung Belgier ist durch die Wörter wenn er nicht Belgier ist ersetzt.

Artikel 15 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. die Wörter Niemand kann das Amt eines Greffiers bekleiden, wenn er nicht von Geburt oder durch die große Einbürgerung Belgier ist werden durch die Wörter Niemand kann das Amt eines Greffiers bekleiden, wenn er nicht Belgier istersetzt;

2. die Wörter Niemand kann zum beigeordneten Greffier ernannt werden, wenn er nicht von Geburt oder durch die große Einbürgerung Belgier ist werden durch die Wörter Niemand kann zum beigeordneten Greffier ernannt werden, wenn er nicht Belgier ist ersetzt.

In Artikel 16 Absatz 3 desselben Gesetzes werden die Wörter wenn er nicht von Geburt oder durch die große Einbürgerung Belgier ist durch die Wörter wenn er nicht Belgier ist ersetzt.

**Art. 12 -** In Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1936 zur Festlegung der Rechtsstellung der Hafenkapitäne werden die Wörter von Geburt oder durch die große Einbürgerung Belgier sein durch die Wörter Belgier sein ersetzt.

**Art. 13 -** Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1947 zur Regelung der Rechtsstellung der ausländischen politischen Gefangenen, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ausländer, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, können einen Einbürgerungsantrag einreichen, ohne daß die in Artikel 19 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehene Bedingung in bezug auf den Wohnort auf sie anwendbar ist.

**Art. 14 -** Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1960 zur Festlegung der Rechtsstellung der Militärpersonen, die während des Krieges 1940-1945 in den belgischen Streitkräften in Großbritannien gedient haben, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ausländer, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, können einen Einbürgerungsantrag einreichen, ohne daß die in Artikel 19 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehene Bedingung in bezug auf den Wohnort auf sie anwendbar ist.

KAPITEL III - *Übergangs- und Schlußbestimmungen*

**Art. 15 -** Artikel 26 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wird durch folgende Paragraphen ergänzt:

4 - Anträge auf große oder gewöhnliche Einbürgerung, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches auf der Grundlage der Artikel 12 und 13 der am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Mai 1951, 22. Dezember 1961, 17. März 1964, 2. April 1965 und 10. Oktober 1967, eingereicht worden sind, werden als Einbürgerungsanträge betrachtet.

5 - Dies gilt auch für Anträge auf gewöhnliche oder große Einbürgerung, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Gesetze über die Einbürgerung auf der Grundlage der früher anwendbaren Bestimmungen der Artikel 19 und 20 des vorliegenden Gesetzbuches eingereicht worden sind.

6 - Anträge auf große Einbürgerung, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Gesetze über die Einbürgerung von Antragstellern eingereicht worden sind, die die belgische Staatsangehörigkeit durch gewöhnliche Einbürgerung oder durch eine aufgrund von Artikel 16 des vorliegenden Gesetzbuches abgegebene Erklärung besaßen, oder von einer Frau, die auf der Grundlage der früher anwendbaren Gesetzesbestimmungen durch Eheschließung mit einem Belgier oder aufgrund der Tatsache, daß ihr Ehemann die belgische Staatsangehörigkeit erworben oder wiedererlangt hat, Belgierin geworden ist, sind gegenstandslos.

Die vom Antragsteller entrichtete Registrierungsgebühr wird auf Vorlage einer vom Minister der Justiz ausgestellten Bescheinigung zurückerstattet, in der bestätigt wird, daß der Einbürgerungsantrag gegenstandslos ist.

7 - Erklärungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Gesetze über die Einbürgerung auf der Grundlage der früher anwendbaren Bestimmung von Artikel 16  2 des vorliegenden Gesetzbuches abgegeben worden sind, unterliegen weiterhin dieser Bestimmung.

**Art. 16 -** Artikel 27 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 27 - Personen, die die große oder die gewöhnliche Einbürgerung erlangt haben, werden als Personen betrachtet, die die belgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben.

Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Gesetze über die Einbürgerung durch Einbürgerung oder durch eine aufgrund von Artikel 16 des vorliegenden Gesetzbuches abgegebene Erklärung Belgier geworden sind, und Frauen, die auf der Grundlage der früher anwendbaren Gesetzesbestimmungen durch Eheschließung mit einem Belgier oder aufgrund der Tatsache, daß ihr Ehemann die belgische Staatsangehörigkeit erworben oder wiedererlangt hat, Belgierinnen geworden sind, erwerben automatisch die Rechte und Pflichten, die mit der belgischen Staatsangehörigkeit verbunden sind, ohne daß ihnen entgegengehalten werden kann, daß sie nicht die Eigenschaft eines Belgiers von Geburt erworben hatten.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. August 1993

Der Premierminister

J.-L. DEHAENE

Der Vizepremierminister und

Minister des Verkehrswesens und der Öffentlichen Unternehmen

G. COEME

Der Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

W. CLAES

Der Vizepremierminister und

Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Finanzen

Ph. MAYSTADT

Der Minister der Wissenschaftspolitik

J.-M. DEHOUSSE

Der Minister des Außenhandels und Minister der Europäischen Angelegenheiten

R. URBAIN

Der Minister der Pensionen

F. WILLOCKX

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes

L. TOBBACK

Der Minister der Beschäftigung und der Arbeit, beauftragt mit der Politik der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen

M. SMET

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

A. BOURGEOIS

Der Minister der Landesverteidigung

L. DELCROIX

Der Minister des Haushalts

M. OFFECIERS-VAN DE WIELE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten

B. ANSELME

Der Minister der Sozialen Eingliederung, der Volksgesundheit und der Umwelt

M. DE GALAN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET